



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1986

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	15. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	1288
203011	18. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten; 6wöchige Ausbildung bei Technischen Überwachungsverei- nen	1288
20510 3216	15. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Polizei im Rahmen der Bewährungsaufsicht und der Führungsaufsicht; Unterrichtung der Polizeibehörden über Namen und Anschrift des Bewährungs- helfers	1288
2120	6. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Haupt-, Bezirks- und Nebenstellen des Gesundheitsamtes	1288
2131	13. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	1288
238	31. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die Bestands- und Nutzungskontrolle von Wohnheimen (WohnheimR)	1288
2411	14. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) (sog. „Vertreibungsdruck“)	1291
71242	8. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts	1293
7861	13. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	1293

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
22. 7. 1986	Innenminister Bek. – Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)	1293
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1294
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	1298
15. 8. 1986	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – 2. Halbjahr 1986	1294
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1986	1296

I.

20023

**Kranzspenden und Nachrufe
für verstorbene Verwaltungsangehörige**RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1986 –
II A 1 – 1.34.10 – 1/86

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBl. NW. 20023) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
2. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:
1.4 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.

– MBl. NW. 1986 S. 1288.

203011

Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten**6wöchige Ausbildung
bei Technischen Überwachungsvereinen**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 18. 8. 1986 –
V A 1 – 2071 (V Nr. 05/86)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1963 (SMBl. NW. 203011) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1986 S. 1288.

20510

3216

**Zusammenarbeit
zwischen Bewährungshelfer und Polizei
im Rahmen der Bewährungsaufsicht
und der Führungsaufsicht****Unterrichtung der Polizeibehörden über Namen
und Anschrift des Bewährungshelfers**RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1986 –
IV A 4 – 2941

Mein RdErl. v. 27. 4. 1982 (SMBl. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 1288.

2120

**Haupt-, Bezirks- und Nebenstellen
des Gesundheitsamtes**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 8. 1986 – V B 3 – 1024.1

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1967 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 und in Nummer 3 wird das Wort „Landkreise“ jeweils durch „Kreise“ sowie in Nummer 2 Satz 1 das Wort „Landkreises“ durch „Kreises“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
Deswegen sind die Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die

Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 575), sowie in § 9 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGS. NW. S. 5) – SGV. NW. 2120 – einzuhalten.

– MBl. NW. 1986 S. 1288.

2131

**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1986 –
V B 4 – 4.421 – 1

Mein RdErl. v. 22. 2. 1983 (MBl. NW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 3 werden bei der Aufzählung der Funktionsabzeichen folgende Ziffern angefügt:
6. Technischer Fachberater Feuerwehr =
Dreieck mit Umschrift
„Technischer Fachberater Feuerwehr“
7. Feuerwehrarzt =
Dreieck mit Äskulapstab und Aufschrift
„Arzt“
2. Ziffer 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:
Der Sprecher der den Berufsfeuerwehren angegliederten Freiwilligen Feuerwehr kann als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr“ tragen.

– MBl. NW. 1986 S. 1288.

238

**Richtlinien für die Bestands- und
Nutzungskontrolle von Wohnheimen
(WohnheimR)**RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 31. 7. 1986 –
IV C 2 – 4190 – 1142/86**1 Kontrolle und Erfassung der Wohnheime****1.1 Kontrollpflichtige Wohnheime**

Wohnheime, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind, unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der durch den Bewilligungsbescheid bestimmten oder durch den Darlehens- oder Zuschußvertrag vereinbarten Zweckbindung der regelmäßigen Kontrolle.

1.2 Erfassung der Wohnheime

Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat alle mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln geförderten und bezugsfertig gewordenen Wohnheime nach Gemeinden geordnet in einer Kartei oder mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu erfassen und den Bestand fortzuschreiben. Die Kartei (Datei) soll folgende Merkmale und deren Veränderung kenntlich machen:

**1.21 Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift
des Eigentümers, Datum und Aktenzeichen des Be-
willigungsbescheides, Art der bewilligten Mittel, Jahr
der Bezugsfähigkeit****1.22 Zahl der Heimplätze, Wohnfläche, Zweckbestimmung
für einen bestimmten Personenkreis, Besetzungs-
recht sowie deren Dauer, Endtermin der durch Be-
willigungsbescheid und Darlehensvertrag bestimm-
ten Zweckbindungen****1.23 Art und Nutzung der Wohnheime, Änderungen der
Nutzung.**

1.3 Durchführung der Kontrolle

Durch die Kontrolle soll insbesondere festgestellt werden, ob die Wohnheime zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden. Die Kontrolle soll sich auch darauf erstrecken, ob die Wohnheime ohne Genehmigung der Wohnungsbauförderungsanstalt bzw. der Bewilligungsbehörden baulich verändert oder zweckentfremdet worden sind. Gleichzeitig ist festzustellen, ob sich die Gebäude in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befinden. Die Kontrolle ist ausreichend, wenn jedes Wohnheim im Abstand von 3 Jahren überprüft wird.

1.4 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Kontrolle ist die Wohnungsbauförderungsanstalt als Gläubigerin der Förderungsmittel. Die Bewilligungsbehörden und die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) zuständigen Stellen haben die Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 25 Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG) zu unterstützen.

1.5 Statistik

1.51 Mit Stichtag vom 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ist der gesamte Bestand der mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln geförderten Wohnheime – unterschieden nach der Nutzungsart – zu erfassen.

1.52 Dem Wohnheimbestand am 1. Januar und 1. Juli sind die Wohnheime zuzurechnen, die im Laufe des vergangenen Halbjahres hinzugekommen sind.

1.53 Vom Wohnheimbestand am 1. Januar und 1. Juli sind abzusetzen

- a) Wohnheime, für die im Laufe des vergangenen Halbjahres die durch den Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag bestimmten Zweckbindungen erloschen sind,
- b) Wohnheime, die im Laufe des vergangenen Halbjahres dauernd zweckentfremdet oder abgebrochen worden sind,
- c) Wohnheime, die im Laufe des vergangenen Halbjahres in Wohnungen umgewandelt worden sind.

1.6 Berichterstattung über die Durchführung der Bestandskontrolle

T.

Dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober für das vorangegangene Halbjahr zu berichten. Der Bericht soll den Vollzug der Erfassung, der Kontrolle und die wesentlichen hierbei getroffenen Feststellungen darstellen. In einer besonderen Nachweisung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Zahl und Art der durchgeführten Kontrolle,
- b) Zahl und Art der festgestellten Verstöße,
- c) Zahl und Art der eingeleiteten Bereinigungsverfahren.

2 Nutzungsänderung von Wohnheimen

2.1 Die mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln geförderten Wohnheime dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bestimmten oder Darlehens- oder Zuschußvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden.

2.2 Nutzungsänderungen während der Dauer der Zweckbindung bedürfen der Genehmigung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

2.3 Die vorübergehende Nutzungsänderung zu anderen als Wohnzwecken kann bis zur Höchstdauer von 5 Jahren genehmigt werden, wenn hinreichende sachliche Gründe für die Nutzungsänderung vorliegen und die Wohnheime nicht für die Unterbringung von Wohnungsuchenden benötigt werden.

2.4 Dauernde Nutzungsänderungen können genehmigt werden, wenn die Nutzung als Wohnheim erhalten bleibt und sich nur die Zweckbestimmung des Wohnheims ändert (z. B. Schwesternwohnheim wird in Altenwohnheim umgewandelt). Auch die Nutzung als Altenpflegeheim oder Heim für Behinderte kann genehmigt werden.

2.5 Dauernde Nutzungsänderungen sollen nicht genehmigt werden, wenn das Wohnheim zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden soll.

2.6 Ist die dauernde Nutzungsänderung genehmigt worden, kann die Wohnungsbauförderungsanstalt von der Kündigung der als Darlehen bewilligten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel vollständig oder für Teilbeträge und von der Erhöhung der Zinsen absehen.

2.7 Ist die vorübergehende Nutzungsänderung genehmigt worden, kann die Wohnungsbauförderungsanstalt von der Kündigung der als Darlehen bewilligten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel vollständig oder für Teilbeträge absehen. Sie kann jedoch für die Dauer der Nutzungsänderung erhöhte Zinsen gemäß dem Darlehensvertrag verlangen.

2.8 Ist die Nutzungsänderung nicht genehmigt worden, kann die Wohnungsbauförderungsanstalt die als Darlehen bewilligten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel kündigen und vom Zeitpunkt der Nutzungsänderung bis zur Rückzahlung der Darlehen erhöhte Zinsen und Vertragsstrafen gemäß dem Darlehensvertrag verlangen.

2.9 Bei Nutzungsänderungen für Teilflächen eines Wohnheimes ist entsprechend den Nummern 2.2 bis 2.8 zu verfahren mit der Maßgabe, daß sich eine Kündigung der Darlehen nur auf den Darlehensteil erstrecken soll, der dem Anteil der zweckentfremdeten Wohnfläche an der Gesamtwohnfläche des Wohnheimes entspricht.

3 Umwandlung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnheimen in Wohnungen

3.1 Der Umwandlung von Wohnheimen in Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen kann zugestimmt werden, sofern die Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ im Sinne des § 13 WoBindG erhalten.

3.2 Die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ können Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung aus mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnheimen entstanden sind, durch eine Änderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides auf Antrag des Eigentümers erlangen.

3.3 Dem Antrag ist eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen, in der als Gesamtherstellungskosten nur die ursprünglich für die Errichtung des Wohnheimes aufgewandten zuzüglich der für genehmigte Modernisierungen und der anlässlich der Umwandlung angefallenen Kosten ausgewiesen werden.

3.4 Bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist maßgebend für die Höhe des Zinssatzes für die über 15 v. H. der Gesamtkosten hinausgehenden Eigenleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) als Zeitpunkt der Bewilligung der Zeitpunkt der Erteilung des Änderungsbescheides.

3.5 Die durch die Umwandlung neu geschaffenen Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen müssen den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und den zum Zeitpunkt der Umwandlung jeweils gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen entsprechen; die aufgrund der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelte Kostenmiete für Mietwohnungen darf die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Höchstdurchschnittsmiete für den öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht übersteigen.

3.6 In dem Änderungsbescheid zu dem Bewilligungsbescheid ist die Kostenmiete gemäß § 72 II. WoBauG zu genehmigen und auf die geltenden Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Wohnungsbaubindungsgesetz hinzuweisen.

3.7 Durch die Änderung des Bewilligungsbescheides werden die öffentlichen Mittel für die durch die Umwandlung des Wohnheimes neu geschaffenen Woh-

- nungen bewilligt. Als Zeitpunkt für die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist daher für diese Wohnungen der Zeitpunkt des Änderungsbescheides maßgebend.
- 3.8 Bei Umwandlung des Wohnheimes werden die Wohnungen mit Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, die zur Umwandlung des Wohnheimes in Wohnungen vorgenommen werden, bezugsfertig. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend, wenn es für die Nutzung oder Mietpreisbildung auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ankommt.
- 3.9 Die durch die Umwandlung geschaffenen Wohnungen erlangen die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nach § 13 Abs. 1 WoBindG mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (Nummer 3.8) oder dem Zugang des Änderungsbescheides.
- 3.10 Für die Zinserhöhung nach §§ 18 a ff. WoBindG gilt als Zeitpunkt der Bewilligung der Zeitpunkt der Erteilung des Änderungsbescheides.
- 3.11 Bei der Bildung von Wohnungseigentum sind die öffentlichen Mittel entsprechend dem Anteil der einzelnen Wohnungen an der Gesamtwohnfläche aufzuteilen.
- 3.12 Mit dem Änderungsbescheid ist der Eigentümer zu verpflichten, nach Abschluß der Baumaßnahme für die Umwandlung eine Schlußabrechnungsanzeige mit neuer Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde zur Anerkennung vorzulegen.
- 3.13 Mieterhöhungen aufgrund von Erhöhungen der laufenden Aufwendungen, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens bis zu 2 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen eintreten, bedürfen nach § 8 a Abs. 4 WoBindG der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.
- 3.14 Zuständig für die Erteilung des Änderungsbescheides und die Genehmigung der Mieten ist die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde nach § 2 Abs. 1 WoBauFördG.
- 3.15 Die Bewilligungsbehörde hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von ihren Entscheidungen durch Übersendung von je zwei Ausfertigungen der erteilten Änderungs- und Anerkennungsbescheide (jeweils unter Beifügung der anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung) zu unterrichten.
- 3.16 Zwecks Aufnahme in die Wohnungsbestandskontrolle hat die Bewilligungsbehörde die nach § 3 WoBindG zuständige Stelle zu unterrichten.
- 3.17 Der Änderungsbescheid ist mit der auflösenden Bedingung zu erteilen, daß mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ein neuer für öffentlich geförderte Wohnungen vorgeschriebener Darlehensvertrag abgeschlossen wird.
- 4 Umwandlung von mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten Wohnheimen in Wohnungen**
- 4.1 Der Umwandlung mit nicht öffentlichen Mitteln geförderter Wohnheime in Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen kann während der Dauer der Zweckbindung nicht zugestimmt werden, es sei denn, daß die Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen den Zweckbestimmungen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG und der Bindung an die Kostenmiete entsprechend Regelungen für öffentlich geförderte Wohnungen unterworfen werden.
- 4.2 Der Bewilligungsbescheid kann auf Antrag dahingehend geändert werden, daß mit den gewährten nicht öffentlichen Mitteln anstelle des bisher geförderten Wohnheimes nunmehr die durch die Umwandlung entstehenden Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen gefördert werden.
- 4.3 Dem Antrag ist eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen, in der als Gesamtherstellungskosten nur die ursprünglich für die Errichtung des Wohnheimes aufgewandten zuzüglich der für genehmigte Modernisierungen und der anlässlich der Umwandlung angefallenen Kosten ausgewiesen werden.
- 4.4 Bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist maßgebend für die Höhe des Zinssatzes für die über 15 v. H. der Gesamtkosten hinausgehenden Eigenleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 II. BV als Zeitpunkt der Bewilligung der Zeitpunkt der Erteilung des Änderungsbescheides.
- 4.5 Die durch die Umwandlung entstehenden Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen müssen den Bestimmungen des II. WoBauG für den steuerbegünstigten Wohnungsbau entsprechen; die aufgrund der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelte Kostenmiete für die Mietwohnungen darf die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Höchstdurchschnittsmiete für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um nicht mehr als 10% übersteigen.
- 4.6 In dem Änderungsbescheid zu dem Bewilligungsbescheid ist dem Eigentümer die ermittelte Kostenmiete mitzuteilen.
- 4.7 Durch die Änderung des Bewilligungsbescheides werden die nicht öffentlichen Mittel für die durch die Umwandlung des Wohnheimes neu geschaffenen Wohnungen bewilligt. Als Zeitpunkt für die Bewilligung der nicht öffentlichen Mittel ist daher für diese Wohnungen der Zeitpunkt des Änderungsbescheides maßgebend.
- 4.8 Bei Umwandlung des Wohnheimes werden die Wohnungen mit Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, die zur Umwandlung des Wohnheimes in Wohnungen vorgenommen werden, bezugsfertig. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend, wenn es für die Nutzung oder Mietpreisbildung auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ankommt.
- 4.9 Bei der Bildung von Wohneigentum sind die nicht öffentlichen Mittel entsprechend dem Anteil der einzelnen Wohnungen an der Gesamtwohnfläche aufzuteilen.
- 4.10 Mit dem Änderungsbescheid ist der Eigentümer zu verpflichten, nach Abschluß der Baumaßnahme für die Umwandlung eine Schlußabrechnungsanzeige mit neuer Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde zur Anerkennung vorzulegen.
- 4.11 Mieterhöhungen aufgrund von Erhöhungen der laufenden Aufwendungen, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens bis zu 2 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen eintreten, sind der Bewilligungsbehörde zwecks Überprüfung mitzuteilen. Soweit die Förderung mit Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungszuschüssen erfolgt ist, bedarf eine Mieterhöhung nach § 8 a Abs. 4 WoBindG der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.
- 4.12 Zuständig für die Erteilung des Änderungsbescheides und die Feststellung der Mieten ist die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde nach § 2 Abs. 1 WoBauFördG.
- 4.13 Die Bewilligungsbehörde hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von ihren Entscheidungen durch Übersendung von je zwei Ausfertigungen der erteilten Änderungs- und Anerkennungsbescheide (jeweils unter Beifügung der anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung) zu unterrichten.
- 4.14 Die nach § 3 WoBindG zuständige Stelle ist entsprechend zu unterrichten.
- 4.15 Der Änderungsbescheid ist mit der auflösenden Bedingung zu erteilen, daß durch Abschluß des Vertrages nach einem Muster der Wohnungsbauförderungsanstalt die Zweckbestimmung und die Bindung an die Kostenmiete begründet wird.
- 4.16 Für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bindungen erfolgt die Erfassung durch die nach § 3 WoBindG zuständigen Stellen in Anwendung von § 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen.

2411

**Richtlinien
zur einheitlichen Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3
des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)
(sog. „Vertreibungsdruck“)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 8. 1986 - II C 1 - 9010.120

I.

Auf der 62. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) vom 11. - 13. Juni 1986 haben sich die Länder auf eine einheitliche Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (sog. Vertreibungsdruck) geeinigt.

Zur Durchführung des Beschlusses ist folgende bundes-einheitliche Regelung vereinbart worden:

1 **Rechtliche Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG**

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes ist Vertriebener (Aussiedler), wer „als“ deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger die Aussiedlungsgebiete verläßt und die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt. Der Gesetzgeber hat diese Regelungen getroffen, weil er es den in diesen Gebieten zurückgebliebenen Deutschen nicht zumuten wollte, unter den politischen Verhältnissen, die sich dort im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges und der Entwicklung der Nachkriegsjahre ergeben hatten, weiterhin zu leben. Hierfür spricht, daß in die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nur die Staaten des kommunistischen Herrschaftsbereichs einbezogen wurden. Die nachträgliche Einbeziehung der Volksrepublik China durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1207) bestätigt die Systembezogenheit der Vorschrift. Damit erweist sich der Gebietsbezug in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG als System- und Ideologiebezug.

Die deutsche Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach den Regeln des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 - RuStaG - (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) - vgl. Erlaß des Bundesministers des Innern über die staatsangehörigkeitsrechtliche und namensrechtliche Behandlung der Aussiedler bei der Registrierung im Grenzdurchgangslager und der Verteilung auf die Länder vom 29. Juli 1976 - V II 5-124 230-1/5 -.

Die deutsche Volkszugehörigkeit richtet sich nach § 6 des Bundesvertriebenengesetzes. Maßgebend für die Auslegung sind die einstimmig vom Rechtsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen festgelegten Richtlinien zu § 6 BVFG.

2 **Situation in den Aussiedlungsgebieten**

An den in den Aussiedlungsgebieten herrschenden Verhältnissen hat sich seit Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes nichts Grundlegendes geändert. Der Gesetzgeber hat deswegen auch anlässlich der Änderungen zum Bundesvertriebenengesetz keinen Anlaß gesehen, die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG zu ändern. Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige leben in den meisten dieser Gebiete weitestgehend unter Bedingungen, die ihnen die Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte als Deutsche nicht gestatten. Sie sind als Volksgruppe nicht anerkannt und können ihre kulturelle Identität nicht wahren. Selbst Liberalisierungstendenzen in einzelnen Staaten stehen dem insoweit nicht entgegen, als sie unter den dort herrschenden politischen Bedingungen jederzeit rücknehmbar sind, der einzelne also keine Garantie für die Dauerhaftigkeit hat und sich deswegen in seiner Lebensplanung nicht darauf einstellen kann.

3 **Fortdauernder Vertreibungsdruck**

Die Bedrückung der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten besteht demnach fort. Sie ist unabhängig vom Anlaß der Ausreise - und neben anderen Ausrei-

sgründen - regelmäßig als wesentliche Ursache für das Verlassen des Aussiedlungsgebietes zu unterstellen und nicht besonders zu prüfen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist fortdauernder Vertreibungsdruck allgemein zu unterstellen. Danach

- ist Aussiedler, „wer sein Vertreibungsgebiet wegen der Nachwirkungen der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verläßt“, (Entscheidung vom 4. Februar 1981 - BVerwG 8 C 4.80 - Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 25),
- hat die allgemeine Bedrückung der deutschen Bevölkerung „die Funktion einer Vertreibungsmaßnahme“ (Entscheidung vom 4. Februar 1981 - BVerwG 8 C 4.80 - Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 25),
- besteht die allgemeine Bedrückung der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten schwerpunktmäßig in der „Vereinsamung der in den von der deutschen Bevölkerung weitgehend entvölkerten Vertreibungsgebieten Zurückgebliebenen“ (BVerwG 52, 167, 177),
- ist jedes wesentlich auf Vertreibungsgründen beruhende Verlassen des Aussiedlungsgebietes Vertreibung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1983 - BVerwG 8 C 178.81 - Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 29),
- ist die allgemeine Bedrückung als sogenannter fortdauernder Vertreibungsdruck regelmäßig zu unterstellen und nicht zu prüfen (vgl. Nummer 5.1),
- darf nur dort der Ausreisegrund geprüft werden, wo eindeutige Anhaltspunkte für einen nicht fortdauernden Vertreibungsdruck vorliegen (vgl. Nummer 5.2).

4 **Folgende Tatsachen sind nicht geeignet, die Vermutung des fortbestehenden Vertreibungsdrucks zu widerlegen:**4.1 **Fehlende Ausreisebemühungen**

Die allgemeine Bedrückung der Deutschen als wesentliche Ursache der Ausreise bedarf im Einzelfall nicht des Nachweises durch Ausreiseanträge.

Es entspricht weder dem Ziel des Bundesvertriebenengesetzes noch der Politik der Bundesrepublik Deutschland, auf die in den Aussiedlungsgebieten verbliebenen Deutschen in der Weise einzuwirken, daß sie diese Gebiete zu dem für sie frühest möglichen Zeitpunkt verlassen. Die Entscheidung, mit dem Aussiedlungsgebiet auch die Heimat, die Umgebung und den gewohnten Bekanntenkreis aufzugeben, liegt allein bei dem Aussiedler. Es ist ausschließlich Zweck des Bundesvertriebenengesetzes, dem Betroffenen, wenn er diese schwerwiegende Entscheidung für sich getroffen hat, durch die Zuordnung zum Bundesvertriebenengesetz die Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Dementsprechend muß es unerheblich bleiben, ob sich ein Antragsteller vor dem eigentlichen Anlaß zur Ausreise bereits um eine Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland bemüht hat.

4.2 **Zugehörigkeit zu einer spätgeborenen Generation**

Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Bundesvertriebenengesetzes ist Vertreibungsdruck auch bei Angehörigen von nach dem Kriegsende geborenen Generationen zu unterstellen.

Die allgemeine Bedrückung der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten (s. hierzu Nr. 2) richtet sich unterschiedslos gegen alle Deutschen. Es ist daher nicht möglich und würde dem Sinn des Bundesvertriebenengesetzes widersprechen, innerhalb derselben ausreisenden Familie die Eltern oder Großeltern anders als die Kinder oder Enkelkinder zu behandeln oder Unterschiede danach zu machen, ob jemand mit Angehörigen früherer Generationen oder allein ausreist.

4.3 **Reisen in das Bundesgebiet oder westliche Ausland**

Besuchsreisen in die Bundesrepublik Deutschland können grundsätzlich keinen Anhaltspunkt zur Prüfung des Vertreibungsdrucks bieten. Sie können auch

nicht Anlaß sein, den Vertreibungsdruck zu verneinen. Da kein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger durch das Bundesvertriebenengesetz veranlaßt werden soll, die Aussiedlungsgebiete zu dem für ihn frühest möglichen Zeitpunkt zu verlassen, ist es ihm nicht zuzumuten, eine Besuchsreise außerhalb der Aussiedlungsgebiete zum endgültigen Verlassen dieser Gebiete zu benutzen. Es kommt also auch nicht darauf an, ob ihm dieses Verlassen u. U. wegen des Zurücklassens von Angehörigen in den Aussiedlungsgebieten überhaupt zuzumuten war. Darüber hinaus gibt es keinen Anlaß, denjenigen, der die Bindung zum Deutschtum über das allgemeine Maß hinaus durch den Besuch bei Verwandten oder Bekannten im Bundesgebiet oder auf andere Weise gepflegt hat, anders zu behandeln als denjenigen, der derartige Bemühungen nicht unternommen hat.

Dies gilt auch bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet oder im westlichen Ausland, z. B. Studienaufenthalt, Saisonarbeit, Montageaufenthalt, Werkvertrag.

4.4 Eheschließung mit einer außerhalb des Aussiedlungsgebietes wohnenden Person

Wählt ein deutscher Staatsangehöriger oder ein deutscher Volkszugehöriger die Eheschließung mit einem im Bundesgebiet lebenden Ehepartner als unmittelbaren Anlaß der Ausreise, so schließt dies die allgemeine Bedrückung der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten als wesentliche Ursache der Ausreise nicht aus.

Es darf dem Aussiedler nicht zum Nachteil gereichen, daß er den Ausreiseentschluß erst faßt, nachdem ihm durch die Heirat mit einem im Bundesgebiet lebenden Ehepartner die zusätzliche Geborgenheit einer Ehe geboten wird.

4.5 Berufliche Stellung im Aussiedlungsgebiet

Eine nach den allgemeinen Bildungs- und Lebensumständen erreichte gehobene berufliche Stellung (vgl. jedoch 5.2) bietet keinen Anlaß, den Vertreibungsdruck allein aus diesem Grund zu verneinen.

5 Anhaltspunkte für die Prüfung von Vertreibungsdruck

Ob die allgemeine Bedrückung der Deutschen im Einzelfall auch der Grund der Ausreise ist, darf nur dort geprüft werden, wo eindeutige Anhaltspunkte für einen nicht fortdauernden Vertreibungsdruck vorliegen (vgl. Nummer 6.1).

5.1 Abwendung vom deutschen Volkstum

Bei einer bewußten Abwendung vom deutschen Volkstum kann im allgemeinen fortdauernder Vertreibungsdruck nicht mehr unterstellt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß vielfach Bestätigungsmerkmale für die Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe wegen der gezielten Assimilierungspolitik des Herkunftsstaates fehlen (vgl. auch Nummer 2.4.2.1 der Richtlinie zu § 6 BVFG). In diesen Fällen ist Vertreibungsdruck allein deswegen nicht zu verneinen.

5.2 Herausgehobene politische und berufliche Stellung

Eine Prüfung ist insbesondere dann geboten, wenn eindeutige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene wegen

- seiner herausgehobenen politischen Stellung,
- seiner herausgehobenen beruflichen Stellung, die im allgemeinen nicht ohne eine besondere Bindung an das politische Regime im Herkunftsstaat erreicht werden konnte,
- seines Verhaltens gegenüber Deutschen in den Aussiedlungsgebieten

nicht mehr von der allgemeinen Bedrückung der Deutschen betroffen war.

5.3 Kriminelle Delikte

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt (BVerwG 52, 167, 178), daß Personen, die das Vertriebungsgebiet wegen krimineller Delikte verlassen, keine Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sind. Bei der Prüfung, ob ein Antragsteller die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtli-

chen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat, sind aber die allgemeinen Grundsätze nach Nummer 3 zu beachten. Gerade hier ist abzuwägen, ob die wegen der Schwere des kriminellen Delikts drohende Strafverfolgung als Ausreisegründe überwiegt und damit eine allgemeine Bedrückung als wesentliche Ausreisegründe zurücktreten muß, oder ob die Strafverfolgung wegen krimineller Delikte dazu dient, den Betroffenen in erster Linie wegen seines Ausreisewillens oder anderer, vergleichbarer Gründe zu belangen.

5.4 Asylanträge

Asylanträge können der Annahme von Vertreibungsdruck entgegenstehen, wenn sich aus den Anträgen ergibt, daß der Betroffene nicht mehr im Bewußtsein ausgeübt ist, deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß im Asylverfahren nur die dort relevanten Tatsachen erfragt werden. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob darüber hinaus annähernd vertreibungsbedingte Gründe für das Verlassen vorliegen. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die Assimilierungspolitik des Herkunftsstaates.

6 Verhältnis von vertreibungsbedingten zu vertreibungsfremden Gründen

Kommt beim Vorliegen mehrerer Ausreisegründe den vertreibungsbedingten Gründen für die Ausreise nach Bedeutung und Tragweite annähernd das gleiche Gewicht zu wie den vertreibungsfremden Gründen, so sind auch die vertreibungsbedingten Gründe wesentliche Ursache für das Verlassen des Aussiedlungsgebietes (Relevanztheorie). Jedes wesentlich auf Vertreibungsgründen beruhende Verlassen des Aussiedlungsgebietes ist Vertreibung (Bundesverwaltungsgericht vom 11. 2. 1983 – BVerwG 8 C 178.81).

7 Verfahren

7.1 Da Vertreibungsdruck zu unterstellen ist, hat eine Prüfung im Regelfall nicht zu erfolgen. Dies „verbietet die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG“ (BVerwG 52, 167, 177), so daß grundsätzlich von der dargelegten allgemeinen Bedrückung der Deutschen „auszugehen ist“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1981 – 8 C 4.80 – Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 25).

Eine Prüfung, ob die allgemeine Bedrückung der deutschen Bevölkerung tatsächlich Ursache der Ausreise war, hat nur dort zu erfolgen, „wo eindeutige Anhaltspunkte“ dafür bestehen, daß „vertreibungsfremde Ausreisegründe“ vorliegen. Sie darf daher nur vorgenommen werden, wenn ein ganz besonders herausgehobener Sachverhalt die Annahme rechtfertigt, die allgemein unterstellte Bedrückung der deutschen Bevölkerung habe mit der Ausreise des Antragstellers nichts zu tun.

7.2 Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln. Auch die Beweislast für das Vorliegen vertreibungsfremder Gründe als wesentliche Ursache der Ausreise liegt bei der Behörde. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich in seiner Entscheidung vom 26. August 1981 – 8 C 9.80 – (Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 27) unter Bezugnahme auf BVerwG 60, 62, 67 mit weiterer Bezugnahme auf BVerwG 52, 167, 177 auf die Tendenz des Bundesvertriebenengesetzes hingewiesen, zugunsten der Vertriebenen an äußerliche Merkmale anzuknüpfen und dadurch die Behörde mit dem Beweis der wirklichen Sachverhalte zu belasten. Die Behörde hat demnach zu beweisen, daß der allgemein unterstellte Vertreibungsdruck nicht wesentliche Ursache (vgl. Nummer 5.2) war. Kann sie dies nicht, geht der Mangel der Nichtaufklärbarkeit zu ihren Lasten.

7.3 Die Prüfung von Vertreibungsdruck setzt in der Regel die Feststellung voraus, ob der Betroffene deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist. Deshalb sollte ein auf das Nichtvorliegen von Vertreibungsdruck gestützter ablehnender Bescheid regelmäßig auch nur ergehen, wenn zuvor geklärt worden ist, ob der Bescheidempfänger Deutscher ist.

7.4 Tatsachen im Sinne der Ziffer 5 für sich genommen widerlegen die Vermutung noch nicht, es läge Vertrei-

bungsdruck vor. Es sind vielmehr alle Tatsachen, die für und gegen eine Fortdauer des Vertreibungsdrucks sprechen, zu ermitteln. Jedes wesentlich auf Vertreibungsgründen beruhende Verlassen des Aussiedlungsgebietes ist Vertreibung (Relevanztheorie - BVerwG vom 11. 2. 1983 - 8 C 178.81).

II.

Zu den Grundsätzen des Abschnitts I. gebe ich noch folgende ergänzende Weisungen:

1 Zu Nr. 1 Abs. 2

Zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Praxis verweise ich auf den Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 11. 1976 (n.v.) I B 3/13-11.41.2 und IV C 1 - 9300.

2 Zu Nr. 1 Abs. 3

Zur Anwendung des § 6 BVFG verweise ich auf meinen RdErl. v. 20. 2. 1980 (MBL NW. S. 1782/SMBL NW 2411)

3 Zu Nr. 4.3

Ebenso sind Häufigkeit und Dauer von Besuchsreisen oder anderen vorübergehenden Aufenthalten im Bundesgebiet oder westlichen Ausland unbeachtlich.

4 Zu Nr. 4.5

Hierunter fallen auch Tätigkeiten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Richter, Lehrer, Ingenieur, Direktor eines Unternehmens, Professor usw.); von Bedeutung ist allein, daß die berufliche Position aufgrund der Qualifikation erworben wurde.

Die bloße Mitgliedschaft in der Partei oder einer ähnlichen politischen Organisation ist unschädlich.

5 Zu Nr. 5.1

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Herkunftsland kann eine Abwendung vom deutschen Volkstum nur dann geprüft werden, wenn es sich um ein schwerwiegendes, langdauerndes und nach außen eindeutig erkennbares Verhalten handelt.

6 Zu Nr. 5.2

Ist feststellbar, daß die herausgehobene politische, gesellschaftspolitische oder berufliche Stellung durch zielgerichtetes eigenes Tun erreicht worden ist, so steht dies der Annahme von Vertreibungsdruck entgegen.

7 Zu Nr. 5.4

Die Unterlagen des Asylverfahrens sind beizuziehen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Antragstellung von dritter Seite (Behörden oder Beratungsdiensten) angeregt oder gar gefordert worden ist, um damit vermeintlich eine Rechtsgrundlage für ein Bleiberecht oder Leistungen zum Lebensunterhalt zu begründen. Solche Anregungen können dem Antragsteller nicht angelastet werden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß das Asylverfahren bis zur rechtsbeständigen Entscheidung über die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft ausgesetzt wird.

III.

Soweit ablehnende Entscheidungen wegen fehlenden Vertreibungsdrucks, die sich noch im Verwaltungs- oder gerichtlichen Streitverfahren befinden, im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen, sind sie von Amts wegen zu überprüfen und nach Maßgabe dieser Richtlinien ggf. neu zu bescheiden.

IV.

Meinen RdErl. v. 1. 2. 1984 (n.v.) - IV C 1 - 9010.120 - Vorläufige Richtlinien zur Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) - Vertreibungsdruck - hebe ich auf.

- MBL NW. 1986 S. 1291.

71242

Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 8. 8. 1986 - 224 - 40 - 50 - 18/86

Mein RdErl. v. 24. 11. 1966 (SMBL NW. 71 242) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1986 S. 1293.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 8. 1986 - II A 3 - 2114/02 - 4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 wird das Datum „1. April 1985“ durch das Datum „31. März 1985“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in Nummer 2.2 das Datum „1. April 1985“ durch das Datum „31. März 1985“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

- MBL NW. 1986 S. 1293.

II.

Innenminister

Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)

Bek. d. Innenministers v. 22. 7. 1986 - III C 3 - 6816

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 werden die Verkaufspreise für Blätter der topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke) gemäß Nr. 4.1 Abs. 1 meines RdErl. v. 22. 5. 1981 (SMBL NW. 71341) wie folgt festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung	Preis DM
1 : 5 000	Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Grundriß), einfarbig	7,-
	Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Normalausgabe), zweifarbig	9,-
	Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Luftbildkarte), ohne Höhenlinien	7,-
	desgl. auf Kontrastpapier	8,-
	mit Höhenlinien	9,-
	desgl. auf Kontrastpapier	10,-
1 : 25 000	Bodenkarte 1:5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei- oder dreifarbig	9,-
	Topographische Karte 1:25 000 mehrfarbige Normalausgabe	6,50
1 : 50 000	Ausgabe Luftbildkarte	6,50
	Topographische Karte 1:50 000 mehrfarbige Normalausgabe	6,50
1 : 100 000	Ausgabe mit Wanderwegen	7,-
	Topographische Karte 1:100 000 mehrfarbige Normalausgabe	6,50

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1986 S. 1293.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin
am Finanzgericht
beim Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1986 S. 1294.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – 2. Halbjahr 1986

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 15. 8. 1986

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt von September bis Dezember die nachstehend genannten Lehrgänge durch:

572. Lehrgang

Diskussionsseminar:
**Aktuelle Fragen und neue Probleme bei der Anwendung
der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

24. – 25. September 1986 in 5358 Bad Münstereifel, Städt.
Kneipp-Kurhaus

Städt. Baudirektor Heribert Schalk
Leverkusen, Stadtverwaltung

Bauvorlagen und Bauvorlagenberechtigung

Ministerialdirigent Dr. Dieter Böckenförde
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Die Bedeutung technischer Regelwerke für das Baurecht

Ltd. Ministerialrat Peter Moelle

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Die Teilungsgenehmigung nach Planungsrecht und
Bauordnungsrecht

Ministerialdirigent Dr. Dieter Böckenförde
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Baulasten und Baulastenverzeichnis

Ltd. Ministerialrat Peter Moelle
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Maßnahmen bei Verstößen gegen das öffentliche Bau-
recht

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer
zum gesamten Recht der Landesbauordnung NW

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs

573. Lehrgang

Diskussionsseminar:
Abfallbeseitigung – Abfallverwertung – Abfallvermeidung:
Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Ab-
fällen

7. – 8. Oktober 1986 in 4040 Neuss, Stadthalle

Beigeordneter Ulrich Cronauge
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge-
meindebund

Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Ab-
fällen

Beigeordneter Dr. H.-J. von der Heide
Bonn, Deutscher Landkreistag

Die Kommunen in der Abfallbeseitigung –
Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen

Oberbaurat Schröder oder

Baurat Weiling

Essen, Stadtverwaltung

Kommunale Sonderabfälle

Geschäftsführer Dr.-Ing. Flender

Neuss/Viersen, Städtereinigung Trienekens

Beigeordneter Dr. Muthesius

Neuss, Stadtverwaltung

Die Rohstoffrückgewinnung im Zeichen der 4. Novelle
zum Abfallgesetz

Exkursion zur Rohstoffrückgewinnungsanlage Neuss

Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf Professor Her-
mann Korbion

Düsseldorf, Oberlandesgericht

Gemeindliche Müllabfuhrverträge nach der Novellierung
des Abfallbeseitigungsrechts

Zivilrechtliche Konsequenzen der veränderten Rechts-
grundlage und Marktverhältnisse

Diskussion nach Fragen der Teilnehmer zur Abfallwirt-
schaft

Auf dem Podium:

Beigeordneter Ulrich Cronauge,
Städte- und Gemeindebund NW

Geschäftsführer Dr. Hans J. Flender,
Viersen/Neuss

Beigeordneter Dr. H. - J. von der Heide,
Deutscher Landkreistag

Dr.-Ing. W. Knobloch,

Stadt Essen/Verband kommunaler Städtereinigungsbe-
triebe

Umweltdezernent Dr. H.-P. Kulartz,
Kreis Mettmann

Beigeordneter Dr. Muthesius,
Stadtverwaltung Neuss

Oberbaurat Schröder / Baurat Weiling,
Stadtverwaltung Essen

574. Lehrgang

**Erfahrungsaustausch: Verkehrsberuhigung – Wohnum-
feldverbesserung**

23. Oktober 1986 in 5100 Aachen, Eurogress

Techn. Beigeordneter Dr.-Ing. Niehüsener
Aachen, Stadtverwaltung

Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung im
Rahmen der Stadterneuerung in Aachen

Techn. Beigeordneter W.-H. Kothé

Haan, Stadtverwaltung

Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung in ei-
ner kleinen Mittelstadt

Rechtsanwalt Dr. H. Johlen
Köln

Finanzierung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
durch die Erhebung von Beiträgen nach BBauG und
KAG NW

Ministerialrat Dipl.-Ing. W. Kolks
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Grundsätze und Fördermöglichkeiten zur Verkehrsberu-
higung und umweltschonenden Straßenplanung in Nord-
rhein-Westfalen

**Das Baugesetzbuch des Bundes
und seine Bedeutung für Bauleitplanung und Baugeneh-
migung**

575. Lehrgang:

26.–27. November 1986 in 4700 Hamm 1, Hotel Maritim

579. Lehrgang:

9.–10. Dezember 1986 in 5000 Köln 1, Maternus-Haus

Ministerialdirigent Professor Dr. Walter Bielenberg
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Das Baugesetzbuch des Bundes
Ziele – Aufbau – wesentliche Änderungen des Gesetzes

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Die Bauleitplanung im Baugesetzbuch des Bundes

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Zulässigkeit von Vorhaben

Ministerialrat Dr. Michael Krautzberger
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Besondere städtebauliche Maßnahmen, städtebauliche
Sanierung

Ministerialrat Dr. Michael Krautzberger
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Erhaltungssatzung, städtebauliche Gebote, Sozialplan

Ministerialrat Dr. Michael Krautzberger
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde, Enteignung

576. Lehrgang

**Die Vorprüfung gemeindlicher Bewilligungspraxis
durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung –
insbesondere bei der Vorprüfung von Wohngeldbewilli-
gungen**

2. Dezember 1986 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Ltd. Ministerialrat Heise

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Das Wohngeldrecht nach der 6. Novelle zum Wohngeldge-
setz

Oberrechnungsrat Konstanczak
Düsseldorf, Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Kurzvortrag:

Die Vorprüfung als Teil der Finanzkontrolle

Oberrechnungsrat Konstanczak
Düsseldorf, Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Die Vorprüfung von Wohngeldbewilligungen

577. Lehrgang

Seminar für Rat und Verwaltung:

**Bodenschutz – Altlastenbeseitigung – Grundstücksfonds
NW**

3. Dezember 1986 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Dipl.-Mineral. Delmhorst
Bonn, Leiter des Referates Bodenschutz im Bundesmini-
sterium des Inneren

Der Schutz des Bodens –
Schlüsselproblem der Umweltpolitik

Dipl.-Volksw. Lampe
Düsseldorf, Leiter der Gruppe Stadterneuerung/Freizeit-
politik im Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr

Geschäftsführer Smits
Dortmund, Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-
Westfalen

Reaktivierung von Industriebrachen –
Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereiche und Möglichkei-
ten der Grundstücksfonds

578. Lehrgang

Seminar für Ratsmitglieder:

**Das Baugesetzbuch des Bundes und die städtebaulichen
Aufgaben des Gemeinderats**

4. Dezember 1986 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Rudolf Stich
Kaiserslautern, Universität

Die städtebaulichen Aufgaben des Gemeinderats nach In-
krafttreten des Baugesetzbuchs

- I. Die Planungshoheit der Gemeinden
- II. Die gemeindlichen Instrumente für die Lenkung der
städtebaulichen Entwicklung
- III. Die Mitwirkung der Gemeinde bei der Entscheidung
der Baugenehmigungsbehörde über die Zulassung von
Vorhaben
- IV. Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer

579. Lehrgang

Das Baugesetzbuch des Bundes

**und seine Bedeutung für Bauleitplanung und Baugeneh-
migung**

9.–10. Dezember 1986 in 5000 Köln 1, Maternus-Haus

Referenten und Vortragsfolge s. 575. Lehrgang vom 26.–27.
November 1986 in Hamm

580. Lehrgang

Diskussionslehrgang:

**Möglichkeiten gemeindlicher Wirtschaftsförderung in
Nordrhein-Westfalen**

17. Dezember 1986 in 5800 Hagen, Crest-Hotel

Dozenten:

Referent Maier

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge-
meindebund

Oberregierungsrat Dr. Tetsch
Bonn, Bundesministerium für Wirtschaft

Die genaue Bezeichnung der einzelnen Vortragsthemen
wird noch bekanntgegeben.

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird
die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-
Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Nee-
festr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 69 20 75, zu richten.

– MBI. NW. 1986 S. 1294.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 8. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,30 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 2. Juli 1986	416
Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 5 Abs. 4 ASchO – Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand in der Schule –; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1986	419
Richtlinien über die Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1986	419
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschaften; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1986	419
Entlassungstermine Schuljahr 1986/87; RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1986	419
Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG vom 11. Juli 1986	420
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1986	421
Höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 7. 1986	421
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1986	421
Vorläufige Ordnung der Abiturprüfung an Kollegschaften (VOAP-KS); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1986	421
Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge der Kollegschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1986	421
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe. Bekanntmachung des Kultusministers vom 20. Juni 1986	422

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 20. Juni 1986	422
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); Erweiterungsprüfungen gemäß § 24 LPO. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1986	424
Inhalte und Strukturen der Lehrerfortbildung in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1986	424
Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 78b, 85a Landesbeamtengesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1986	426
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	426
34. Europäischer Wettbewerb 1987	427
Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten im Schuljahr 1986/87	428
Schulgeschichte in der NS-Zeit	428
Bundeswettbewerb Fremdsprachen	428
Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur	428
4. Bundesweites Schülerfilm-Festival	429
Schüleraustausch mit den USA	429
Lehrerfortbildung – Sport – durch den Westdeutschen Schwimmverband e.V. (WSV)	429
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1986	429
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 31. Juli 1986	430
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 31. Juli 1986	432
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	434

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Bestimmung des Siegels und Wappens der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 7. 1986	441	Einführung des Lehramtsstudiengangs der beruflichen Fachrichtung Textil-/Bekleidungstechnik an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	444
Einführung des Magisterstudiengangs Slavistik: Russisch an der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	441	Einführung des Zusatzstudiengangs Musiktherapie an der Privaten Hochschule Witten/Herdecke. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1986	444
Änderung des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaft an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	441	Einführung der Magisterstudiengänge Sozialwissenschaften (als Hauptfach), Philosophie (als Nebenfach), Neuere deutsche Literaturwissenschaft (als Nebenfach), Allgemeine Erziehungswissenschaft (als Nebenfach), Rechtswissenschaft (als Nebenfach) an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 4. 1986	444
Einführung des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	441	Einführung von Zusatzstudiengängen in den Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 3. 1986	444
Einführung des Zusatzstudiengangs Informatik an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	441	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1986	444
Einführung eines Magisterstudiengangs im Fach Rechtswissenschaften als Zusatzstudiengang an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 7. 1986	441	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	445
Änderung des Diplomstudiengangs Chemietechnik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1986	442	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 6. 1986	445
Einführung des Magisterstudiengangs Informationswissenschaft als Nebenfach an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 4. 1986	442	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 7. 1986	445
Einführung des Magisterstudiengangs Modernes Japan als Nebenfach an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 5. 1986	442	Einführung des Aufbaustudiengangs Architektur/Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1986	445
Änderung der integrierten Diplomstudiengänge Chemie und Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	442	Einführung des Zusatzstudiengangs Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 5. 1986	445
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	442	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 7. 1986	445
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	442	Änderung des Fachhochschulstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	445
Änderung des Lehramtsstudiengangs der beruflichen Fachrichtung Spezielle Wirtschaftslehre an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	442	Einführung des Aufbaustudiengangs Architektur an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 5. 1986	445
Einführung der Zusatzstudiengänge Fremdsprachen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler und Fremdsprachen für Natur- und Ingenieurwissenschaftler an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	442	Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 24. Juni 1986	446
Einführung des Zusatzstudiengangs Ostasienwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 5. 1986	443	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie der Universität Bonn vom 17. März 1986 (GABl. NW. S. 228)	448
Änderung des Zusatzstudiengangs Ostasienwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 7. 1986	443	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 31. Januar 1986 (GABl. NW. S. 152)	448
Einführung eines Magisterstudiengangs im Fach Rechtswissenschaften als Zusatzstudiengang an der Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 7. 1986	443	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 7. Juli 1986	448
Änderung des integrierten Studiengangs Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 7. 1986	443	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 25. Juni 1986	448
Einführung des integrierten Studiengangs Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 5. 1986	443	I. Rahmenordnung für die Magisterprüfung an der Philosophischen Fakultät; II. Grundsätze für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Magisterstudiengängen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 6. 1986	454
Einführung des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 3. 1986	443	Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 2. Juni 1986	458
Einführung eines Ergänzungsstudiengangs Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 7. 1986	443	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 8. April 1986	461
Einführung eines Ergänzungsstudiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1986	443	Promotionsordnung des Fachbereichs Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 1. Juli 1986	462
Einführung des Ergänzungsstudiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 7. 1986	444	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 6. 1986	464
Einführung eines Aufbaustudiengangs Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und eines Zusatzstudiengangs Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	444		

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. August 1986	465
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 31. Juli 1986	465
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 31. Juli 1986	467

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden
Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Ver-
waltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

-- MBl. NW. 1986 S. 1298.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589